

IV, 4^m F.

3, 389.



❖(○)❖

Churfürstl. Sächsische
PROTESTATION,
auff öffentlichem Convent = Tage zu
Meissen / bey Versammlung der Land =
Stände geschehen /

ANNO 1680.

WIR **IN** **SEINER** Gnaden
Wir Johann George der Dritte/
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Bergk / des Heil. Römischen Reichs Erb =
Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marg =
graff zu Meissen / auch Ober = und Nieder = Lausitz / Burg =
graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravens =
bergk / Herr zu Ravenstein ꝛc. Ubrkunden und bekennen
hiermit / Demnach Wir unlängst nach Absterben un =
sers in Gott ruhenden Herrn Vaters / Des Durchlauch =
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen
des Andern / Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Bergk / des Heil. Röm. Reichs Erb = Marschalln und Chur =
fürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu
Meissen / auch Ober = und Nieder = Lausitz / Burggrafens zu
Magdeburg / Grafens zu der Marck und Ravensberg /
Herrns zu Ravenstein ꝛc. die Landes = Regierung mit Gott
angetreten / und darbey fast befremdblich wahrgenommen /
welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Groß = Herrn Va =
ters Gnad. im Jahr 1652. auffgerichtetes Testament / In =
gleichen der von Unsers auch höchstseeligsten Herrn Vaters
Gnad. mit Dero Herrn Brüdere Ed. Ed. Anno 1657. auff =
gerichtete Haupt = Vergleich in vielen Stücken der hierbey

)(

ge =

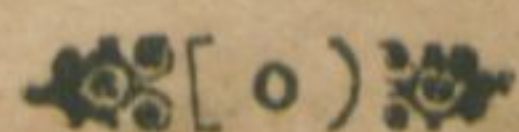
führten *Intention*, auch in Unserm Chur-Hause hergebracht-
 ten *Juri Primogenitura*, und *Provisioni Majorum*, ja öftters
 Unserm Churfürstlichen hohen *Respect* ganz zu wider erklä-
 ret / die von Höchstgedacht Unsers Herrn Vaters Gnd.
 und dessen *Posterität* bedungene so genandte *Reservata* ent-
 weder gänzlich in Zweifel gezogen / oder doch dergestalt
 eingeschräncket und *limitiret* werden wollen / daß selbige
 hierdurch ganz unnütz und unbrauchbar abgemachet / auch
 einiger fruchtbarlicher *Effect* davon künfftig weiter nicht
 zu verspühren seyn würde / Gestalt denn nicht unbekandt/
 was, *in puncto Appellationis*, bey dem *Jure belli* & *pacis*, mit
publication der abgefaßten Ordnungen in Pollicey- und Kir-
 chen-Sachen / und andern vom *Jure sublimi Territorii* &
Superioritatis, auch der Landes- Fürstlichen hohen Both-
 mäßigkeit *dependirenden* hohen Gerechtsamkeiten vor-
 gangen /

Allermassen Wir nun zwar noch zur Zeit von besag-
 tem Groß-Väterlichen Testament und freund-brüderlichen
 Haupt- Vergleich gänzlich abzuweichen / oder beydes
 aufzuheben nicht gemeinet / Also sind Wir auch / ehe und
 bevor man sich unter einander nothdürfftig vernommen /
 und eines Gewissen vereiniget / und dadurch denen bishe-
 rigen / wiewohl meistentheils ohne Noth gemachten *dubius*
 gründlich abgeholfen / solche zu *agnosciren* nicht gesonnen /
 Inmassen Wir dieses dannenhero Unserer Herren Vettern
 Ed. Ed. Ed. vermittelst freund- vetterlicher *in copia* beygefügt-
 ter an Dieselbe abgefertigter Schreiben zuerkennen zu ges-
 ben / und Uns dißfals mit gnugsamer *Protestation* zu ver-
 wahren gemüßiget worden / Haben auch ferner der
 Nothdurfft zu seyn erachtet / dieses alles Unserer getreuen
 Landschafft von Ritterschafft und Städten wissend zu ma-
 chen / auch Unsere hierunter tragende gnädigste *Intention*
 und Gemüths- Meinung in gnaden zuerkennen zu geben /
 und die allbereit ergangene *Protestation* auch gegen die an-
 wesende

wesende *Deputirten* von Ritterschafft und Städten / als welche vorizo das ganze *Corpus* einer getreuen Landschafft *representiren* / widerfahren zu lassen /

Und lassen diesem nach gegen Sie krafft dieses hiermit ausdrücklich *protestiren* / Daß / wenn gleich ein oder das andere / woraus *quocunque modo* eine *Agnitio* oder *Approbatio* mehrberührten Groß-Väterlichen Testaments und freund- brüderlichen Haupt- Vergleichs erzwungen und geschlossen werden könte / entweder an Unserer / oder Unserer Herren Vettern *Ed. Ed. Ed.* Seiten / oder auch bey der getreuen Landschafft mit Unserer Einwilligung vorgehen möchte / solches iedennoch nicht dahin angesehen / verstanden oder gedeutet seyn soll. Immittelst aber wollen Wir vor Uns das *Jus sublime Territorii & Superioritatis*, und die Landes- Fürstliche hohe Bothmässigkeit ausdrücklich in krafft dieses bedungen / eine gesamte getreue Landschafft / und insonderheit die unter Unserer Herren Vettern *Ed. Ed. Ed.* bishero angefessene Unterthanen Ihrer disßals obliegenden schweren Pflicht gegen Uns alles Ernstes erinnert und anermahnet haben / daß Sie sich derselben allenthalben gemäß bezeigen / auch darwider in keine Wege handeln sollen / Wie Wir dann ferner Unsers Herrn Veters / Herzog Johann Adolphs *Ed.* Unterthanen nachdrücklich verwarnen / daß / ehe und bevor wegen der vorhabenden Erbholdigung ein Gewisses abgehandelt und geschlossen / Sie selbige / bey Vermeidung Unserer Ungnade / nicht leisten sollen.

Alldieweil Wir auch die etwan ergangene Vereu- serung und Ubergabe der Schrift- sässigen Ritterschafft in denen Bezircken der Aembter Weissenfels / Freyburgk / Dö- litzsch / Bitterfeldt und Zörbig / und was sonst derglei- chen oder in andern Dingen vorgangen / durchaus nicht und in keinewege billigen und vor genehm halten können /



So wird einer getreuen Landschafft auch solches hiermit kundt gethan / absonderlich denen Weissenfelsischen und Freyburgischen Schriftsassen / sich in fernere Pflicht nicht einzulassen / nachdrücklich untersaget /

Wie Wir Unsers Befugnisses halber Uns dißfalls zuverwahren vor nöthig erachtet / Also haben Wir diese *Protestation* vor die Hand genommen / mit Unterschrift und Siegel vollzogen / durch Unsern Geheimen Rath und Cantzler / Heinrich Gebhardten von Miltitz zu Burckersdorff etc. den Wir hierzu absonderlich bevollmächtiget / vor denen zu Meissen versamleten Landschafftss. Deputirten übergeben / und daß durch einen darzu erfordernten *Notarium* ein *Instrument* zu etwa nöthig habender Bescheinigung auffgerichtet werden möge / Verfügung gethan /

So geschehen auff Unserm Schlosse Ortenburg / zu Budissin / den ^{20.}/_{30.} Decembris 1680.

Johann George Churfürst.



X9 3405. 44



TA 7 0L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI





Chur
PROT
auff öffentli
Meissen / b



Marshall und Schu
graff zu Meissen / a
graff zu Magdebu
bergk / Herr zu Ra
hiermit / Dem
fers in G Dtt ruhe
tigsten Fürsten und
des Andern / Her
Bergk / des Heil. K
fürstens / Landgra
Meissen / auch Ob
Magdeburg / Gr
Herrns zu Ravens
angetreten / und de
welchergestalt Unse
ters Gnad. im Jah
gleichen der von Ur
Gnd. mit Dero He
gerichtete Haupt.



ON,
ge zu
id,

naden
Dritte/
Gleve und
eichs Erb
n / Marg
B / Burg
Ravens
bekennen
sterben un
urchlauch
Georgen
Gleve und
und Chur
grafens zu
grafens zu
wensberg/
g mit Gott
enommen/
Herrn Ba
ment / In
n Vaters
1657. auff
der hierbey
ge

